

10/X. 1915

**Die Anmeldung der Getreidevorräte.**

In Anbetracht der Wichtigkeit der Vorratsanmeldung für die hiezu Verpflichteten ersucht der Magistrat um Aufnahme nachstehender Mitteilung:

Anmeldepflichtig sind: die landwirtschaftlichen Betriebe, in denen eine der anzumeldenden Arten von Getreide oder Hülsenfrüchten geerntet wurde. Alle gewerblichen und Handelsbetriebe, in denen Getreide, Mahlprodukte oder Hülsenfrüchte verwendet, umgesetzt oder eingelagert werden, sonach

a) von gewerblichen Betrieben: Bäckereien, Brauereibrennereien, Brauereien, Brotfabriken (auch jene auf genossenschaftlicher Basis), Einspanner, Fiaker, Gastwirtschaften (auch Hotels und Pensionen), Großfuhrwerksbesitzer, Handelsgärtnerereien, Geseffabriken, Kleinfuhrwerksbesitzer, Kofageber, Land- und Stadtfuhrwerker, Mahl- und Schälmühlen, Mälzereien, Mästereien und Züchtereien, Meiereien, Molkereien mit eigenem Viehstand, Nahrungsmittelfabriken, Nollgerstefabriken, Schlachtviehhöfe, Selchereien, Teigwarenfabriken, Viehmarkthallen, Weizenhärtfabriken, Zuderbäckereien; b) von Handelsbetrieben: Handel mit Mahlprodukten, Hülsenfrüchten, Lebensmittelhändler im allgemeinen, sofern sie auch Getreide oder Mahlprodukte oder Hülsenfrüchte umsetzen (Kaufleute, Kragner, Greißler, Mehl- und Hülsenfrüchtenverfeiner), Getreidehändler, Haerhändler, Kofitmerereine, Lagerhäuser und andre Einlagerungsorte, wie Bahnmagazine, Magazine der Speditionsfirmen und andre Verwahrer, Viehhändler (auch Pferdehändler). Das Halten von Pferden oder andern Zugtieren in einem sonst nicht anmeldepflichtigen Betrieb (Schlosserei, Tischlerei, Wäscherei, Modewarenhaus und dergleichen) begründet die Anmeldepflicht nicht. Ferner sind auch die Gemeinden, alle öffentlichen Körperschaften oder sonstigen Approvisionierungsstellen, die infolge der neuen Verbrauchsorganisation Lagerbestände an Getreide, Mahlprodukten oder Hülsenfrüchten halten, anmeldepflichtig.